

Mann haben wird und haben muss, soll er anders mit Freudigkeit sich seinem zukünftigen Beruf widmen. Mein Lehrherr verstand es, diese Lust in mir zu wecken und zu pflegen. Nicht lange jedoch dauerte es, da konnte ich, anfangs weniger, später mehr, bemerken, dass bei aller Liebe zur Kunst, beim Avis eines Uhrenlieferanten, die damals noch mit Pferd und Wagen und dem ganzen Magazin darin anrückten (allerdings nur halbjährlich), ein gelinder Schrecken nicht bloss den ehrenwerten Meister, sondern sogar die Meisterin erfasste, denn nun hiess es, die Barschaft zählen, und mir schien es oft, gewiss konnte ich es nicht sagen, dass bei der damaligen Guldenwährung, der Dukaten und Friedrichsdor, die beschafft werden sollten, viel zu wenige vorhanden waren. Das wunderte mich, denn dem jungen Knaben ging ja jegliches Verständnis für Geldangelegenheiten ab. Je älter ich aber wurde, desto mehr fiel mir diese halbjährliche Verlegenheit auf, und als mein ehrwürdiger Gewerbeschullehrer in fast jeder Stunde wiederholte: „Das müsst ihr euch merken: Zeit ist Geld und Kredit ist auch Geld,“ da habe ich mir das erste fest eingepägt und mir in fast noch kindlicher Einfalt gesagt, bei deinem Lehrherrn scheint Zeit kein Geld zu sein, denn die nicht wenig Arbeit verursachende Spindeluhr-Reparatur, die oft einen Tag und länger beanspruchte, kostete im höchsten Falle 36 Kreuzer = 1,03 Mk.

Wenn ich dabei überlegte, wie die Frau Meisterin oft mehrmals im Tage, je nach Bedürfnis, einen Gulden aus der obersten Kommoden-Schublade für die Haushaltungsbedürfnisse holte, so konnte ich leicht den Schlüssel für die halbjährlichen Verlegenheiten finden, und hieran knüpfte ich an. Vor nicht langer Zeit kam mir ein Fall vor, der sich nicht vor 39 Jahren, sondern erst in der allerletzten Zeit begeben hat.

Eine wohlhabende Frau hatte im vorigen Jahr aus Anlass des Todes ihrer Mutter, die auswärts lebte, einen grossen Gewichts-Regulator mit Schlagwerk geerbt und wollte ihn, pietätvoller Weise, in ihrem Landhause unterbringen. Dazu bedurfte es der Verpackung durch einen Uhrmacher. Der damit beauftragte Kollege machte anfangs Schwierigkeiten wegen einer zu beschaffenden Kiste u. s. w. Als die Frau ihm eine solche neuangefertigt liefern wollte, besann er sich, dass er vielleicht doch eine habe und verpackte die Uhr zwar mit grosser Sorgfalt, aber auch mit Zugabe eines Materials (weil der Raum viel zu gross war), das kaum zu einem halben Dutzend hätte verbraucht werden können. Doch das war eben Vorsicht. Ich hatte die Uhr auspacken und in Gang zu setzen. Während dem fragt mich die Frau um Rat, wie sie es angreifen solle, um den anfangs ungemässigen Uhrmacher, der jetzt nach geschriebener Arbeit für Kiste, Packung und Frankatur (letztere 1 Mk.) nur 2 Mk. berechne, zu entschädigen; denn es sei doch unmöglich, dass der Mann bestehen könne. Ich habe es der einsichtsvollen Dame überlassen und weiss, dass sie den Weg gefunden hat, aber ich habe auch einen Einblick gewonnen, wie es kommt, dass unsere Kollegen häufig, wie mein Lehrherr, ihre Rechnung nicht finden, und zwar ganz aus eigener Schuld.

Warum sind denn die Uhrmacher so ängstlich und finden nicht den Mut, ihre Arbeit und vor allem ihre Zeit zu berechnen?

Erst heute bin ich mit einem hervorragenden Kollegen, der ein Ideal bezüglich der Arbeit und des Lohnes ist, zusammengetroffen. Es wurde die Frage aus einer Veranlassung aufgeworfen: Wie lange braucht ein junger Mann, bis er der Uhrmacherei gewachsen ist? Seine Antwort war: Mindestens zehn Jahre! Ich unterschreibe das aus Ueberzeugung.

Zehn Jahre Ausbildung, und Kostenberechnungen wie vorstehend ausgeführt, meine lieben Kollegen, wie stimmt das? Warum die Angst vor den Kunden? Warum die Angst vor dem Konkurrenten? Beides ist eitler Wahn, denn der Kunde zahlt gern, wenn die Arbeit gut ist, und am Ende dürfte bei einigem Sichverstehenlernen auch der Konkurrent nichts dagegen haben, wenn ihm seine Arbeit anständig bezahlt wird. Um das Sichverstehenlernen handelt es sich. Deshalb, Kollegen, haltet zusammen!



Gerichtliche Entscheidungen.

Der Stuttgarter Uhrmacher-Verein hat durch den württembergischen Schutzverein für Gewerbe und Handel eine Klage gegen den Kaufmann Lambert Essers in Stuttgart wegen unberechtigter Führung des Titels eines Kgl. Hofuhrmachers auf Grund des § 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb angestrengt.

Der Sachverhalt ist kurz folgender: Im Sommer 1897 verkaufte der Inhaber der Firma Gebrüder Levi, Herr Julius Lenk, dem seiner Zeit der Titel eines Kgl. Hofuhrmachers verliehen wurde, das sehr gut renommierte Geschäft aus Gesundheitsrücksichten an einen Herrn Vogelmann, Inhaber der Firma: Stuttgarter Wächter-Kontrolluhrenfabrik, Anton Meiers Nachfolger. Dieser veräusserte dasselbe nach wenigen Wochen mit einem hohen Nutzen an den Kaufmann und Uhrenreisenden L. Essers, der bei seinem Besuche bei dem Vorsitzenden des Vereins versicherte, das Geschäft in der seitherigen soliden Art zu führen und zu betreiben.

Jedoch schon nach einigen weiteren Wochen erschienen in den Tageszeitungen, den Provinzial- und Oberamtsblättern, sowie in den verschiedenen Zeitschriften (Fliegende Blätter u. s. w.) grosse Reklamen mit Preisnotierungen, die das seither in Stuttgart übliche solide Geschäft zu untergraben drohten, denn der beigefügte Titel: „Kgl. Hofuhrmacher“ war wohl geeignet, das Publikum in dem Glauben zu bestärken, dass es hier mit einem vertrauenswürdigen Geschäft zu thun habe. Da wir für Weihnachten 1898 die gleiche Schädigung zu befürchten hatten, beschloss der Verein gegen die Firma bei dem Kgl. Oberhofmarschallamt dahin vorstellig zu werden, dasselbe möchte in Erwägung ziehen, ob es mit dem Titel eines Hofuhrmachers vereinbar sei, wenn, wie geschehen, der Inhaber dieses Titels in solcher an das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb streifenden Weise Reklame mache.

Die Antwort erfolgte sofort und ging dahin, dass L. Essers keineswegs den Hofitel besitze und es uns frei stehe, gegen denselben Strafklage zu erheben.

Auf Grund dieses Schreibens beauftragten wir den württembergischen Schutzverein für Gewerbe und Handel, der viele Uhrmacher zu seinen Mitgliedern zählt, die oben stehende Klage bei dem Amtsgericht einzureichen. Der Beklagte taxierte jedoch den Streitwert so hoch, dass das Amtsgericht nicht zuständig war und die Klage am Kgl. Landgericht mit Streitwert von 2000 Mk. angebracht werden musste. Das Urteil dieses Gerichts vom 10. April lautet: Dem Beklagten wird bei Vermeidung einer Geldstrafe von 300 Mk. für den Fall der Zuwiderhandlung untersagt, in öffentlichen Mitteilungen jeder Art, Zeitungsannoncen, Empfehlungskarten, Brief- und Rechnungsformularen, Thür- und Hauschildern u. s. w. sich oder seiner Firma die Bezeichnung „Hofuhrmacher“ beizulegen. Auch ist der Beklagte schuldig die Kosten des Rechtsstreites zu tragen.

Aus den sehr ausführlichen Entscheidungsgründen ist als von allgemeinem Interesse anzuführen: Der Hofitel, die einem Gewerbetreibenden erteilte Befugnis, der Bezeichnung seines Gewerbes das Wort „Hof“ voranzusetzen, ist eine Ehrenausszeichnung, welche vom König einer bestimmten Person verliehen wird. Der Titel darf nur von derjenigen Person geführt werden, welcher er verliehen worden ist. Dieselbe ist in keiner Weise ermächtigt, die Führung des Titels einer anderen Person zu übertragen.

Aus der Einwilligung des Verkäufers, die Firma weiter führen zu dürfen, folgt nicht, dass er auch die Einwilligung erteilen kann, dass den Titel, den er selbst führen durfte, der Käufer weiter führen darf. Ein Gewohnheitsrecht, welches eine derartige Titelübertragung gestatten würde, kann das Landgericht nicht anerkennen.

Es liegt kein Grund vor, die Verleihung des Hofitels nicht als eine Auszeichnung im Sinne des § 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb zu behandeln. Der Beklagte hat sich durch Beifügung des Titels den Anschein gegeben, als ob derselbe seiner Person verliehen worden sei. Er macht damit dem